

Betreuungsvertrag für den kooperativen Ganzttag - KoGa

Betreuungsvertrag

zwischen der

KoBiS gemeinnützige GmbH

mit Sitz in der Bamberger Straße 17, 96114 Hirschaid,

vertreten durch den Geschäftsführer

und

als **Personensorgeberechtigte**

Mutter:

Name, Vorname

Anschrift

Tel. privat / dienstlich / mobil

Beruf / Tätigkeit

Vater:

Name, Vorname

Anschrift

Tel. privat / dienstlich / mobil

Beruf / Tätigkeit

Allein sorgeberechtigt: Mutter Vater

Wenn nicht Mutter oder Vater, bitte Name und Anschrift angeben

Bei getrenntlebenden Eltern: Bei welchem Elternteil ist das Kind regelmäßig in Obhut?

Name, Vorname _____

für das Kind:

Name, Vorname

Geb.- Datum

Staatsangehörigkeit

Religionszugehörigkeit

Zur Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder

Kooperierende Ganztagschule

Priesendorf-Lisberg, 96170 Priesendorf zum **01.09. (Beginn Schuljahr)** _____

Das Kind hat bereits eine andere Einrichtung besucht. Ja Nein

Wenn ja, welche? _____

Hausarzt des Kindes

Name, Vorname _____, Strasse _____

Ort _____, Telefon _____

Name der Krankenkasse/Krankenversicherung _____

Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Behinderungen):

Abholung des Kindes von wem? _____ Tel.: _____

_____ Tel.: _____

Allgemeines:

Das Mittagessen kann optional über kitafino dazu gebucht werden

- Informationsmaterial darüber erhalten

Alternativ kann eine ausreichende Brotzeit mitgeschickt werden

Mein/Unser Kind darf, nach Betreuungsschluss, allein nach Hause laufen

- Ja
- Nein

Mein/Unser Kind fährt nach Betreuungsschluss mit dem Bus

- Ja
- nein

Die in der Anlage beigefügten Grundlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Diese haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen sie vollinhaltlich an.

Hinweise zum Sozialdatenschutz:

Soweit in diesem Vertrag und den dazugehörigen (Buchungs-) Belegen Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1, 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe). Die Einrichtung benötigt diese Daten und Ermächtigungen für die verantwortungsbewusste Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes und die erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Außerdem sind die Daten zur Abwicklung der Elternbeiträge über den Träger (KoBiS gGmbH) sowie zur Beantragung und Abrechnung der staatlichen Zuschüsse nach dem Bay. Kinderbildungs- & Betreuungsgesetz notwendig. Dies beinhaltet eine Übermittlung an das örtlich zuständige Jugendamt (hier: Jugendamt der Stadt Bamberg) und bei Kindern mit auswärtigem Wohnsitz auch den Datenaustausch mit deren Wohnsitzgemeinde. Außerdem ist bei behinderten Kindern eine Datenübermittlung an die Sozialverwaltung des Bezirks Oberfranken zur Beantragung gesonderter Fördermittel notwendig. Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind eine Zusammenarbeit über dies mit anderen Stellen erfordert, dürfen diese Daten nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis dies zulässt oder die Personensorgeberechtigten in diesem Vertrag oder in einer vertraglichen Nebenabsprache ihre Einwilligung hierzu erteilt haben.

Alle erbetenen Angaben und Einwilligungserklärungen sind freiwillig; die Einrichtung behält es sich jedoch vor, ihr Betreuungsangebot zurückzunehmen, wenn sich die Personensorgeberechtigten bei den Vertragsverhandlungen wenig mitwirkungsbereit zeigen. Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet und keiner der Vertragspartner mehr ein begründetes Interesse an deren weiteren Aufbewahrung hat.

Grundlagen des Betreuungsvertrages:

1. Aufnahme

Der Träger nimmt mit Wirkung vom ____01.09.2024____ das oben genannte Kind in den kooperativen Ganztags auf.

2. Nutzungszeit und Elternbeitrag

- (1) Die zwischen Eltern und Träger vereinbarte Buchungszeit ist im Buchungsbeleg festgelegt, welcher Bestandteil des Betreuungsvertrages ist.
- (2) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages. Änderungen sind in Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.
Eine Reduzierung der Buchungszeiten im Laufe eines Betreuungsjahres ist grundsätzlich nicht möglich.
Ausnahme: Angleichung der Buchungszeiten nach Stundenplanerhalt zu Schuljahresbeginn.
- (3) Die Eltern verpflichten sich, mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung einen Elternbeitrag zu leisten, der im Buchungsbeleg festgelegt ist. Das Vertragsverhältnis beginnt jeweils mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag des betroffenen Kalendermonats.
- (4) Nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) werden förderrelevante Änderungen in dem Kalendermonat berücksichtigt, in welchem sie eintreten. Hieran angelehnt verhält es sich mit dem Elternbeitrag entsprechend.
- (5) Der Träger ist berechtigt, den Einrichtungsbeitrag zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Betreuungsbeitrages auch während des laufenden Betreuungsjahres vorgenommen werden. Die Anpassungen werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Eltern folgt.
- (6) Der Elternbeitrag ist monatlich, unabhängig vom tatsächlich genutzten Betreuungsumfang in der Einrichtung zu entrichten.

3. Laufzeit und Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag wird für ein Betreuungsjahr (01.09. eines Jahres bis 31.08. des darauf folgenden Jahres) oder für dessen Restlaufzeit verbindlich geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Betreuungsjahr, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird.
- (2) Der Betreuungsvertrag ist für die Eltern mit einer Frist von zwei Monaten zum Schuljahresende kündbar. Die Kündigung zum 30.06. und zum 31.07. eines Jahres ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) Bei Übertritt des Kindes in eine weiterführende Schule endet der Betreuungsvertrag zum 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Der Träger kann den Aufnahmevertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (vgl. § 12 Abs. 1 der KoGa-Ordnung) mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(6) Die Parteien können den Betreuungsvertrag jederzeit einvernehmlich durch einen Auflösungsvertrag beenden.

4. KoGa-Ordnung, anwendbare Vorschriften, Nebenabreden

Der Träger hat eine Einrichtungsordnung erlassen, die in ihrer jeweiligen Fassung verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages ist. Der Träger ist berechtigt, die Einrichtungsordnung auch während des laufenden Schuljahres zu ändern. Der Träger wird Änderungen der Einrichtungsordnung den Eltern rechtzeitig bekannt geben.

Soweit in diesem Aufnahmevertrag die Rechtsbeziehungen des Trägers und der Eltern untereinander nicht besonders geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit den Durchführungsverordnungen (DV) und sonstigen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5. Einhaltung der Öffnungszeiten

Im Interesse der Kinder werden die Eltern gebeten, die offiziellen Öffnungszeiten zu beachten. Die Öffnungszeiten werden per Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

6. Abholung / Heimweg

Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Personensorgeberechtigten. Abholberechtigte Personen außerhalb der Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind auf dem entsprechenden Vordruck, siehe Anlage, zu benennen.

7. Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder sonstige Gründe

Ein Kind darf nicht in der Einrichtung betreut werden,

- wenn der Allgemeinzustand des Kindes einen Aufenthalt in der Einrichtung nicht zulässt – im Interesse des betroffenen Kindes und ggf. auch der Ganztagsbetreuung,
- wenn das Kind Durchfall, Erbrechen, Fieber hat. Fieber (38 ° C Körpertemperatur) ist immer eine ernst zu nehmende Reaktion des Körpers.

Auch wenn das Kind wieder fieberfrei ist, braucht es Ruhe und Zeit, um sich richtig zu erholen.

Kinder mit bzw. nach Fieber dürfen wieder die Einrichtung besuchen, wenn sie weder in der Nacht noch am Vortag Fieber hatten.

Kinder mit bzw. nach Durchfall und Erbrechen dürfen die Einrichtung wieder besuchen, wenn sie 48 Stunden symptomfrei sind.

Dies ist die Zeitspanne, die in den Wiederzulassungsrichtlinien für Gemeinschaftseinrichtungen gefordert wird.

In Einzelfällen wird sich die Einrichtung vorbehalten, das für sie zuständige Gesundheitsamt beratend zu kontaktieren.

8. Früherkennungsuntersuchung

(1) Die Personensorgeberechtigten sind auf die Pflicht, die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung nachzuweisen, hingewiesen worden. Auf die Bedeutung der Früherkennungsuntersuchung sind sie aufmerksam gemacht worden.

(2) Die Personensorgeberechtigten stimmen über Anlage 06 (Schweigepflichtsentbindung) zu, dass die Einrichtung den Nachweis der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung in der vorliegenden Schulakte der Grundschule Priesendorf – Lisberg einsehen und bei Bedarf kopieren darf.

(3) Stimmen die Sorgeberechtigten diesen nicht zu, muss der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung persönlich gegenüber der Einrichtung erbracht werden.

Durch persönliche Einsichtnahme in das Kinder-Untersuchungsheft am __Tag der Schuleinschreibung__ erbracht.

(4) Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen hingewiesen am _____/_____.
Die Personensorgeberechtigten weigern sich fortgesetzt, den Nachweis vorzulegen.

9. Belehrung der Personensorgeberechtigten nach dem Infektionsschutzgesetz

Die Personensorgeberechtigten wurden nach § 34 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) belehrt, siehe Anlage.

Demnach haben Sie das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Absätze 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.

Impfung

Die Wirksamkeit des Betreuungsvertrags hängt davon ab, dass die Eltern bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes der Leitung der Einrichtung nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (IfSG)

- eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass bei dem aufzunehmenden Kind ein nach den Maßgaben des IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass bei dem aufzunehmenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung, die dem IfSG unterliegt, darüber vorlegen, dass einer der vorstehenden Nachweise bereits vorgelegen hat.

Die Personensorgeberechtigten stimmen über Anlage 6 (Schweigepflichtsentbindung) zu, dass die notwendigen Nachweise, welche der Grundschule Priesendorf - Lisberg vorliegen, über die Schulakte eingesehen und bei Bedarf kopiert werden dürfen.

10. Kostenübernahme

Die Personensorgeberechtigten haben einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger

nicht gestellt

gestellt

Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers entrichten die Personensorgeberechtigten den vollen Beitrag. Bei einer ganzen oder teilweisen Ablehnung des Antrages wird der Elternbeitrag unverändert von den Personensorgeberechtigten geleistet. Soweit dies finanziell nicht möglich ist, ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

11. Änderungen der persönlichen Daten

Sämtliche Änderungen der angegebenen Daten sind unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Im Falle eines geplanten Umzuges haben die Eltern die Einrichtung bzw. den Träger unverzüglich hiervon zu unterrichten sowie der neuen Wohnortgemeinde mitzuteilen, dass ein Betreuungsvertrag mit unserer Einrichtung und somit ein sogenanntes „Gastkindverhältnis“ besteht. Der Träger muss diesem Gastkindverhältnis zustimmen.

12. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der Tageseinrichtung bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger. Der Träger ist bemüht, die Eltern rechtzeitig zu informieren.

13. Wirksamkeit des Vertrags

Sollte eine Bestimmung dieses Aufnahmevertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich Zulässige, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

14. Ausfertigung

Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragsteil eine Ausfertigung. Die Eltern werden außerdem auf die Einrichtungsordnung in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigen die Eltern zugleich, dass sie die Einrichtungsordnung erhalten haben und ihnen die pädagogische Konzeption der Einrichtung bekannt gemacht worden ist. Sie erklären sich damit einverstanden.

15. Einzugsermächtigung

Die monatlich anfallenden Elternbeiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen.
Hierfür ist ein sog. SEPA-Mandat für die Zeit der Betreuung auszufüllen.

Ort, Datum

Einrichtungsleitung

Eltern/Sorgeberechtigte(r)

Anlagen:

- Anlage 01 Anmeldung-KoGa
- Anlage 02 Buchungsbeleg-KoGa/ Änderungsbeleg
- Anlage 03 Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat-KoGa
- Anlage 04 Einrichtungsordnung KoGa
- Anlage 05 Foto-KoGa
- Anlage 06 Schweigepflichtsentbindung - KoGa
- Anlage 07 pädagogisches Konzept-KoGa (wird noch erarbeitet)
- Anlage 08 Einverständnis-Nachhauseweg-KoGa
- Anlage 09 Schutzkonzept-KoGa (wird noch erarbeitet)
- Anlage 10 Anmeldeformular kitafino